

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

Pressemitteilung
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

Dopingverfahren Robert Kircher (Radsport)

Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen
durch Bestellung, Besitz bzw versuchtes Inverkehrbringen verbotener Substanzen

Verhängung einer Sperre von 8 Jahren ab 3.7.2010

Verpflichtung zum Kostenersatz

Unter Hinweis auf die bisherigen Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen den Athleten Robert Kircher aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 28.6.2010 eine weitere mündliche Verhandlung am 13.12.2010 stattgefunden hat.

In dieser Verhandlung hat die Aufnahme der weiteren beantragten bzw beigeschafften Beweise stattgefunden.

Aufgrund des letztlich durchgeführten Beweisverfahrens, insbesondere der beigeschafften unbedenklichen Gerichtsurkunden, in welchen die Aussagen seiner Lieferanten in dem gegen diese anhängigen Strafverfahren vor Gericht enthalten waren, die vor Gericht (bzw auch zuvor vor der Polizei bzw Staatsanwaltschaft) zugestanden haben, dem Beschuldigten nach seiner Bestellung mehrere verbotene Substanzen im März 2009 übergeben zu haben, ergibt sich, dass der Beschuldigte - trotz seiner nach wie vor leugnenden Verantwortung - jedenfalls nach seiner Bestellung die bestellten verbotenen Substanzen im März 2009 erhalten hat. Damit wurde jedenfalls vom Beschuldigten der Tatbestand des Besitzes nach Art. 2.6 WADA-Code verwirklicht und ist bei einem solchen Verstoß bei einem Erstverstoß eine Sperre von 2 Jahren vorgesehen.

Weiters hat der Beschuldigte seine Aussage vor der Polizei, dass er selbst keine Dopingsubstanzen nimmt, nicht widerrufen, obgleich er andere Aussagen vor der Polizei im Zusammenhang mit der Bestellung bzw Übergabe dieser verbotenen Substanzen sehr wohl widerrufen hat. Daraus folgt, dass der Besitz dieser Substanzen vom Beschuldigten nicht zur Selbstanwendung, sondern zur Weitergabe bzw. Inverkehrbringen geplant war, zumal in keinem Protokoll des Beschuldigten vor der Polizei bzw auch vor der Rechtskommission eine Aussage dergestalt zu finden war, dass diese Substanzen entsorgt worden sind, womit diese wohl mangels Eigenverbrauch beim Beschuldigten noch sein müssten, sofern er diese nicht weiter gegeben hat. Vielmehr hat der Beschuldigte die Bestellung und den Erhalt der

verbotenen Substanzen durch seine Lieferanten bestritten. Daraus folgt aber, dass der Beschuldigte zusätzlich auch den Tatbestand des Inverkehrbringens bzw. versuchten Inverkehrbringens nach Art 2.7. WADA-Code verwirklicht hat und ist bei einem solchen Verstoß bereits bei einem Erstverstoß eine Sperre von mindestens 4 Jahren bis lebenslang vorgesehen.

Aufgrund der nachgewiesenen mehreren gesonderten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen war die Verhängung der Mindestsperre von 4 Jahren nicht möglich, sondern die letztlich verhängte Sperre schuldangemessen und erforderlich, um den Beschuldigten von weiteren Verstößen abzuhalten. Eine höhere Sperre war jedoch auch aus generalpräventiven Gründen nicht erforderlich.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 17.12.2010

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, rechtskommission@nada.at
Mag. Andreas Schwab, +43 1 505 80 35 Dw 11, a.schwab@nada.at